



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Winden

Bestandteil 3 - Erläuterungsbericht (EB) **im Entwurf für die Beteiligung gem. § 38 FlurbG**

Az.: 81182-HA6.2

Beteiligung gemäß § 38 FlurbG

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3 - Erläuterungsbericht -

1	BESTANDTEILE DES PLANES	3
2	ALLGEMEINES	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Planungsgrundlagen	3
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3	BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG	5
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2	Wegenetz.....	5
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	7
3.4	Sonstige Maßnahmen	7
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	8
3.6	Landespflege	8
3.6.1	<i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope</i>	<i>8</i>
3.6.2	<i>Eingriffsregelung</i>	<i>8</i>
3.6.3	<i>Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....</i>	<i>8</i>
3.7	<i>Verträglichkeitsprüfungen.....</i>	<i>9</i>
3.7.1	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</i>	<i>9</i>
3.7.2	<i>Prüfungen NATURA 2000.....</i>	<i>9</i>
3.7.3	<i>Artenschutzprüfung.....</i>	<i>9</i>

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wird im Folgenden als „Plan“ bezeichnet und hat folgende Bestandteile:

- Bestandteil 1 Karte zum Plan und Schutz, Maßstab 1:5.000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Anmerkung: Die Bestandteile haben für die Beteiligung gemäß § 38 FlurbG vorläufige Form. Die Beihefte liegen erst zum Anhörungstermin (§ 41 Abs. 2 FlurbG) vor.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Winden wurde am 01.08.2012 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Anordnungsbeschluss und ist unanfechtbar. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch Beschluss des DLR Westerwald-Osteifel vom 29.08.2016 geringfügig geändert.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Vorschriften des Bundes-naturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungsziele von NATURA 2000- Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das Flurbereinungsverfahren liegt im Rhein-Lahn-Kreis in der Verbandsgemeinde Nassau und erstreckt sich ausschließlich auf Flächen der Gemarkung Winden. Zum

Flurbereinigungsgebiet gehören der überwiegende Teil der bebauten Ortslage inklusive der beiden Wochenendhausgebiete, der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein im Anteilsverhältnis geringer Teil der ausgedehnten Waldflächen der Gemeinde.

Das Verfahrensgebiet ist rd. 87 ha groß und untergliedert sich in rd. 22 ha Bauflächen, rd. 32 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, rd. 20 ha Waldflächen und rd. 13 ha sonstige Flächen (darunter Wirtschaftswege, Fließgewässer, Straßen, Fußwege, Bürgersteige, Unland und Sportgelände).

Das Flurbereinungsverfahren liegt in der LEADER-Region Lahn-Taunus und wurde vom ehemaligen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes „Dorfinnenentwicklung“ als Pilotprojekt ausgewählt. Dessen Ziel war es, festzustellen, inwieweit durch bodenordnende Maßnahmen die innerörtliche Entwicklung positiv beeinflusst werden kann. Zu diesem Zweck wurde im Oktober 2010 die „Dorfwerkstatt“ als Form der Bürgerbeteiligung gegründet.

Die Anordnung des Flurbereinungsverfahrens erfolgte auf Grundlage der im Oktober 2011 vom DLR aufgestellten *Projektbezogenen Untersuchung (PU) Winden*. Die PU wurde von der Gemeinde durch Ratsbeschluss im Februar 2011 beim DLR beantragt. Sie baut auf die Ergebnisse der „Dorfwerkstatt“ vom Januar 2011 auf, nachdem diese festgestellt hatte, dass Flächenmanagement und Bodenordnung der Ortsentwicklung positive Impulse geben können. Die Flurbereinigung als Werkzeug der integrierten ländlichen Entwicklung soll neben Dorferneuerungsmaßnahmen auch Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglichen und durchführen. Zu den weiteren Zielen des Flurbereinungsverfahrens wird auf die im Flurbereinigungsbeschluss vom 01.08.2012 aufgeführten materiellen Anordnungsgründe verwiesen. Der Flurbereinigungsbeschluss kann auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel eingesehen werden (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81182 Winden >> 4. Bekanntmachungen).

Das Flurbereinungsverfahren ist von der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Lahn-Taunus für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannt und unterliegt damit der erhöhten Förderung nach Kap. 8.2.3.3.4.8. des EPLR EULLE i.V.m. Nr. 6. der VV „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (VV-ILE)“.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nassau wird derzeit in der 9. Änderung fortgeschrieben. Die vorangegangene 8. Änderung von 2015 handelt in Bezug auf das Teilgebiet Winden die Änderung des Wochenendhausgebiets „Am Forst“ in Wohnbaufläche ab. Die vorherige 7. Änderung von 2014 hat in Bezug auf das Teilgebiet Winden die Aufnahme eines neuen Gewerbegebiets in den Flächennutzungsplan zum Inhalt. Das geplante Gewerbegebiet liegt außerhalb des Flurbereinungsverfahrens, grenzt aber am Wochenendhausgebiet „Am Lohberg“ unmittelbar an das Flurbereinigungsgebiet an.

Die Gemeinde Winden hat mehrere Bebauungspläne aufgestellt. Soweit diese ganz oder in Teilen innerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegen oder unmittelbar angrenzen (wie etwa der im Parallelverfahren zur 7. Änderung des

Flächennutzungsplanes aufgestellte Bebauungsplan „Gewerbegebiet ‚Unter dem Lohberg‘“), sind sie lediglich bodenordnerisch möglichst zu berücksichtigen und umzusetzen. Sie sind daher nicht im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Ergebnisse der „Dorfwerkstatt“, die das vom DLR mit der Dorfmoderation beauftragte Planungsbüro Steinberger und Scheu (Dauborn/ Kruft) in der Expertise „Dorfinnenentwicklung Ortsgemeinde Winden“ vom Februar 2011 zusammengestellt hat, sind überwiegend ausschließlich durch Bodenordnung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen und umzusetzen. Sie sind daher insoweit nicht im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Als Ergebnis der vom DLR im Rahmen der Ortsregulierung mit der Verbands- und der Ortsgemeinde geführten Gespräche sind in der Karte zum Plan (Bestandteil 1) mehrere für die Dorfentwicklung bedeutsame Flächenbereitstellungen nachrichtlich dargestellt (Buswendepplatz, Bolzplatz, Parkstreifen, Parkplatz und Sichtstreifen). Diese Plandarstellungen begründen jedoch keinen Anspruch der Ortsgemeinde auf Zuteilung dieser Flächen. Es soll versucht werden, diese Flächenbereitstellungen bodenordnerisch durch Flächenmanagement umzusetzen.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Landwirtschaftliche Nutzungen sind in Winden nur in extensiver Form anzutreffen (Beweidung mit Rindern und in geringen Umfang mit Pferden und Ziegen). Des Weiteren kommen forstwirtschaftliche Nutzungen (Wald, Weihnachtsbaumkulturen) und Freizeitnutzungen (Kleingärten, Brennholzlager) vor. Ackernutzung fehlt gänzlich. Die Landschaft ist in Teilen von weit fortgeschrittener Verbuschung infolge von Nutzungsaufgabe gekennzeichnet, wobei diese Faktoren sich wechselseitig bedingen. Ziel der geplanten Maßnahmen ist es daher, den örtlich tätigen Betrieben und damit der Kulturlandschaft eine bessere Basis für nachhaltigen Fortbestand zu geben.

Geplant ist, der bereits stark fortgeschrittenen Verbuschung insbesondere im Sülzbachtal durch ein Nutzungskonzept in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Bewirtschaftern entgegenzuwirken und dadurch zur nachhaltigen Offenhaltung der Kulturlandschaft beizutragen.

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses und der PU wird das Wegenetz aufbauend auf dem Istbestand hinsichtlich Tragfähigkeit und Erschließungsqualität verbessert. Die geplanten Neueinlegungen von Wegen dienen neben der Verbesserung der landwirtschaftlichen Erschließung auch der Schaffung von bisher nicht bestehenden Rundwandermöglichkeiten, womit den Zielen und der dem Gebiet zugewiesenen Funktion „landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum“ gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan gedient wird. In der Örtlichkeit vorhandene, jedoch nicht im Liegenschaftskataster ausgewiesene Wege werden parzelliert.

3.2 Wegenetz

Das Verfahrensgebiet außerhalb der Ortslage Winden ist, bis auf das Wiesental des Sülzbaches, durch das vorhandene Wegenetz ausreichend erschlossen. Die Haupterschließungswege sind bituminös oder mit wassergebundener Deckschicht (Schotter)

befestigt. Die übrigen unbefestigten Wirtschaftswege sind als Graswege in den Wiesenbereichen und als Erdwege in den Waldflächen ausgebildet.

Ausbaubedarf besteht auf dem Haupterschließungsweg im Bereich des Friedhofs. Hier soll die östliche Zufahrt zum Friedhof ab dem Anschluss an den bituminös befestigten Waldrandweg mittels neuer Asphalttragdeckschicht auf vorhandenem bituminös gebundenem Unterbau eine Tragfähigkeitserhöhung (Maßnahme 102) erfahren. Außerdem soll durch eine Neutrassierung des Anschlusses an die Mittelstraße (Maßnahme 103) die Erreichbarkeit des Friedhofs aus der Ortslage heraus verbessert werden.

Auf dem bereits vorhandenen Schotterweg in der Lage „Sandgrub“ im westlichen Verfahrensgebiet ist zur Tragfähigkeitserhöhung eine Überschotterung (Maßnahme 203) mit einem Ausbau des Anschlusses an die K 5 (Maßnahme 2) geplant.

Auf einzelnen unbefestigten Wirtschaftswegen ist zur Verbesserung der Tragfähigkeit eine Überplanierung teilweise mit einer Erweiterung des Lichtraumprofils vorgesehen (wichtigste Maßnahmen 322, 324, 326).

Der festgestellte Erschließungsbedarf im Sülzbachtal wird im oberen Bereich des Tales am Rand der Bebauung durch einen neuen Grasweg (Maßnahme 325) und am südöstlichen Talrand durch die teilweise neuen Graswege (Maßnahmen 320, 327, 328, 330) abgedeckt. Im Tal selbst ist auf dem aus der Ortslage heraus entlang des Sülzbaches talwärts führenden Wirtschaftsweg eine Verlängerung der bituminösen Befestigung (Maßnahme 101) und im weiteren Verlauf eine Tragfähigkeitsverbesserung durch Überschotterung (Maßnahme 201) geplant. Für den weiterführenden in der Örtlichkeit vorhandenen Grasweg ist eine Tragfähigkeitserhöhung durch Überplanierung (Maßnahme 321) mit der Beseitigung von lokalen Nässestellen vorgesehen.

Auch die fußläufigen Verbindungen im Verfahrensgebiet sollen verbessert werden. So ist zur besseren Anbindung der nördlichen Wohnbebauung an das Friedhofsgelände der Ausbau des vorhandenen Fußweges (Maßnahme 202) angedacht. Des Weiteren soll die fußläufige Verbindung aus dem Ortskern in Richtung Sülzbachtal durch eine neue Treppenanlage (Maßnahme 100) attraktiver werden.

Durch die Anbindung (Maßnahme 1) des vorhandenen Fußweges entlang der K 5 (westlich der Ortslage) gegenüber des auszubauenden Anschlusses Maßnahme 2 und durch die Herrichtung des Fußweges (Maßnahme 331) am südlichen Ortsausgang sollen Lücken im örtlichen Spazier- und Wanderwegenetz geschlossen werden.

Einige wenige untergeordnete Wirtschaftswege ohne zukünftige Erschließungsfunktion werden beseitigt. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Flur erhalten.

Die bestehenden Rad- und Wanderwege werden bei der Planung bewahrend berücksichtigt.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Obwohl durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Verfahrensgebiet nur eine sehr geringe Neuversiegelung entsteht sollen durch einzelne konstruktive Maßnahmen Reduzierungen von Abflussspitzen aus Niederschlagsereignissen erreicht werden.

Im Bereich der neuen Anbindung des Friedhofes an die Mittelstraße sollen neue Querabschläge (Maßnahmen 503 und 504) auf der verlängerten Mittelstraße und auf der ausgebauten Friedhofszuwegung in ein neues Sickerbecken (Maßnahme 404) für eine Entlastung der Ortskanalisation von Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen des Außengebietes sorgen.

Im Bereich der Ausbaumaßnahmen auf dem Wirtschaftsweg im oberen Sülzbachtal sollen Wegeseitengräben mit Durchfahrtmulden (Maßnahmen 130, 230, 500, 501, 502) für einen schadlosen Abfluss von aus der Ortslage abfließendem Oberflächenwasser sorgen. In Verbindung mit kaskadenförmig angelegten Sickerbecken (Maßnahme 403) soll einer Verschärfung der hydraulischen Überlastung des Sülzbaches entgegen gewirkt werden.

Ein weiterer Baustein ist die Renaturierung eines derzeit als Fischteich genutzten ehemaligen Absetzteiches (siehe auch Kap.3.6.2 -Maßnahme 700). Hier sollen die künstlichen Einbauten im Teich und die schotterbefestigte Zuwegung einschließlich Rohrdurchlass im Sülzbach (Maßnahmen 670 und 671) beseitigt werden.

Zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Minimierung der hydraulischen Überlastung des Sülzbaches übersteigen die Möglichkeiten dieses Bodenordnungsverfahrens. Jedoch sollen nach Möglichkeit Flächenausweisungen zu Gunsten der Ortsgemeinde den Gewässerunterhaltungspflichtigen in die Lage versetzen, zu einem späteren Zeitpunkt wirksame Oberflächenwasserrückhalteeinrichtungen zu installieren. Ferner ist im Rahmen des Flächenmanagements geplant, mit Unterstützung der „Aktion Blau“ Gewässerrandstreifen am Sülzbach auszuweisen.

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt nicht zu einer Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses.

Auf Grund nicht vorhandenen Ackernutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Verfahrensgebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion nicht erforderlich.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Zur nachhaltigen Offenhaltung des Sülzbachtals, das wegen der kleinteiligen Flurstückseinteilung, der für heutige Verhältnisse ungenügenden wegemäßigen Erschließung, der schwierigen Topographie (steile Hänge, trennender Bachlauf), der erfallbedingten Nutzungsaufgabe und der Aufgabe althergebrachter Wirtschaftsweisen (Intensivmähd per Sense, Unterhaltung von Wiesenbewässerungsgräben) zunehmend verbuscht, soll die heute von einem ortsansässigen Nebenerwerbslandwirt betriebene Extensivbeweidung mit Mutterkuhhaltung durch eine Neuanlage von drei Tränkestellen (Maßnahmen 400-402) sowie durch Initiierung eines Kulturlandschaftsprojekts (mehrjährig wiederholte Beweidung mit Ziegen durch ein Serviceunternehmen) unterstützt werden.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter werden im Plan nach § 41 FlurbG nicht vorgenommen.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Verfahrensgebiet liegt im Naturpark Nassau. Das Kerngebiet grenzt direkt an die westliche Verfahrensgrenze.

Sonstige Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftbestandteile kommen im Verfahrensgebiet weder direkt noch unmittelbar angrenzend vor. Beeinträchtigungen der in der weiteren Umgebung liegenden Vorkommen von geschützten Arten (Wildkatze sporadisch nachgewiesen, Schwarzstorch im Raum Nassau, Haselhuhn bei Arzbach) und des FFH-Gebiets Nr. 5613-301 „Lahnhänge“ (östlich des Verfahrensgebiets) durch die Maßnahmen der Flurbereinigung sind nicht zu erwarten. Die Vorkommen von Neuntöter und Grünspecht profitieren von einer verbesserten Offenhaltung und extensiven Grünlandpflege.

Entlang der Nordwestseite des Sülzbaches (unterhalb der Ortslage) ist eine Nass- und Feuchtwiese sowie zwei Sumpf- und Sickerquellen als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop anzutreffen. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche durch die Maßnahmen der Flurbereinigung ist nicht zu erwarten. Soweit im Verfahrensgebiet bestehende Ausgleichsflächen der Gemeinde Winden oder anderer Dritter vorkommen, sind sie in der Karte zum Plan nachrichtlich dargestellt und bleiben in der Flurbereinigung unberührt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert (vgl. Kap. 3.2-3.4). Die Ausbaueiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Der Schwerpunkt der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen liegt in der gewässer- und landschaftsökologischen Aufwertung des Sülzbachtales (Nr. 700- Renaturierung eines derzeit als Fischteich genutzten ehemaligen Abwasserklärteiches; Nr.701- Beseitigung eines Fichtenriegels zur Verbesserung der Taldurchgängigkeit).

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Über den Ausgleichsbedarf hinaus sollen die Bemühungen zur nachhaltigen Offenhaltung des Sülzbachtales und seiner Hänge (siehe Kap.3.1 und 3.4) unterstützt werden.

Die zunehmende Verwaldung der umliegenden Landschaft der Ortschaft Winden steht in engem Zusammenhang mit der kleinparzellierten und mosaikartigen Bewirtschaftung von Weihnachtsbaumkulturen bzw. durch das Durchwachsen dieser Bestände zu waldartigen Monokulturen. Im Rahmen der Zuteilung und der Wiederherstellung von Grünland soll versucht werden die aufgegebenen Weihnachtsbaumkulturen nördlich des Sportplatzes und im östlichen Ortseingangsbereiche zu reduzieren bzw. in andere Bereiche zu konzentrieren, damit der Offenlandscharakter langfristig erhalten werden kann

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ fördert die Anreicherung mit regionaltypischen Streuobstbäumen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung nach UVPG wird zurzeit in Abstimmung mit dem Rhein-Lahn-Kreis - Untere Naturschutzbehörde – erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass im Flurbereinungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Nach der Zustimmung der Naturschutzbehörden wird der UVP-Verzicht öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Die Vorprüfung der Verträglichkeit bezüglich des im weiteren Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiet Nr.5613-301 „Lahnhänge“ wird zurzeit erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind. Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung kann nach Zustimmung der Naturschutzbehörden verzichtet werden.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen wird erwartet, dass projektbedingt voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für betroffene Arten zu erwarten sind. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Es wird davon ausgegangen dass sich die Situation für die Halb-Offenlandsarten (z.B. Neuntöter, Grünspecht) verbessern werden. Die Ergebnisse werden abschließend noch mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.